

theils in persönlicher theils in dinglicher Beziehung eine niedere oder sogenannte Hof-Gerichtsbarkeit zu.

Gewöhnlich umgaben diese Kolonien oder Bauernhöfe die Burg (Veste), auf welcher der Herr sass, und wurden demzufolge, nebst den ihnen zur Bebauung überlassenen Besitzungen und der herrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit als gewissermassen dinglich mit der Burg verbunden betrachtet.

Wenn nun jene Kolonen, nebst den freien Zinsleuten, an welche der Burgherr etwa andern benachbarten Boden als Lehen vergab, zu einem, gewissermassen zur Burg gehörigen Dorf sich zusammenschlossen, so gab es sich, bei der zunehmenden Schwäche der Staatsgewalt, von selbst, dass die erwähnte Hofgerichtsbarkeit des Herrn sich allmählig über das ganze Dorf ausdehnte und sich dadurch sowohl für die Grund- und beziehungsweise Territorialherrlichkeit als für die niedere Gerichtsbarkeit ein abgeschlossener Bezirk, ein Gebiet bildete und dass in der Folge auch die Hintersassen, d. h. diejenigen Bewohner dieses Gebietes, welche von dem Herrn kein Grundeigenthum hatten, seiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen wurden; so dass hiedurch bereits die Territorialherrlichkeit zur Territorialhoheit sich zu erheben begann.

Auf dieser Stufe blieben in der That eine Reihe von Edelherrschaften stehen. Wenn aber die Umstände denselben günstig waren, so geschah es wohl auch, dass sie, sei es (z. B. durch Verschmelzung mit einer benachbarten Edelherrschaft) sich räumlich ausdehnten, sei es wenn die gräfliche Gewalt hinfällig geworden war, sich auch die hohe Judikatur aneigneten und solchergestalt zu Freiherrschaften, d. h. zu einem, den Grafschaften, wenn nicht dem Namen so doch der Sache nach, ebenbürtigen Rang sich erhoben. Jene wie diese erlangten aber, bei der zunehmenden Lockerung der Reichsverfassung, schliesslich den Rang souveräner Staaten.